
Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE)**Merkblatt für private Institutionen ¹
für den Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB**

Art. 59 StGB

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und*
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten beugen.*

Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 (geschlossene Strafanstalt oder geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt) behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Stationäre therapeutische Massnahmen sind gerichtlich angeordnete stationäre Behandlungen, welche von der Vollzugsbehörde in geeigneten Institutionen vollzogen werden. Nach Art. 379 StGB können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen u.a. die Bewilligung erteilen, Massnahmen nach Art. 59 StGB zu vollziehen.

Ist bereits im Verlaufe des Strafverfahrens die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB zu erwarten, so kann dem Täter gestattet werden, den Vollzug vorzeitig anzutreten (vgl. Art. 236 StPO).

Vollzugsziel

Therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB beinhalten in erster Linie eine therapeutische dynamische Einflussnahme und nicht bloss eine Pflege im Sinne einer statisch konservativen Zuwendung. Es steht nicht eine Heilung der psychischen Störung im Vordergrund, sondern die Deliktprävention, die Verbesserung der Legalprognose durch eine Behandlung.

¹ verabschiedet an der FKE-Konferenz vom 20.10.2011

Der strafrechtliche Massnahmenvollzug hat das soziale Verhalten der Insassen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Insasse ist zu befähigen, mit seiner Störung sozialverträglich umzugehen und es ist die Behandlung zu wählen, mit der dieses Ziel bestmöglich erreicht werden kann. Es werden damit die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung der eingewiesenen Person angestrebt.

Geeignete Einrichtung

Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt.

Die Tagesstruktur, die therapeutischen Angebote, die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Freizeitgestaltung müssen aus einem schriftlichen Konzept hervorgehen. Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so wird er zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt (Art. 90 Abs. 3 StGB). Rechte und Pflichten der Eingewiesenen sind in einer Hausordnung verbindlich zu regeln.

Die Vollzugsbehörde bestimmt im Einzelfall die geeignete Einrichtung für den Vollzug der Massnahme. Sie beauftragt die Einrichtung schriftlich mit dem Vollzug der strafrechtlichen Massnahme (Vollzugauftrag). Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden über den strafrechtlichen Status der eingewiesenen Person und die damit verbundenen Pflichten informiert sind und diesen nachkommen.

Vollzugsplan (Art. 90 Abs. 2 StGB)

Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme hat die Vollzugseinrichtung zusammen mit der eingewiesenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter einen Vollzugsplan zu erstellen. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung der eingewiesenen Person sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung. Die Vollzugsbehörde gibt mit dem Vollzugauftrag die Eckpunkte für den Vollzugsplan bekannt; sie kann auf Verlangen bei der Erarbeitung des Vollzugsplans mitwirken.

Es wird auf die entsprechenden Richtlinien zum Vollzugsplan (11.0) des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz verwiesen².

Vollzugsöffnungen (Art. 90 Abs. 4bis StGB)

Die verschiedenen Öffnungsschritte werden nach Massgabe der Entwicklung des Insassen durch die Vollzugsbehörde gewährt. Vollzugsöffnungen (wie z.B. Ausgänge, Urlaube und Ähnliches) müssen durch die Vollzugsbehörde bewilligt werden. Die Kompetenz zur Erteilung von Vollzugsöffnungen kann von der Vollzugsbehörde ganz oder teilweise an die Leitung der Institution delegiert werden.

Die Richtlinie des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für die Urlaubsgewährung im Massnahmenvollzug in den Institutionen St. Johannsen, „im Schache“ und Hindelbank (09.3) findet sinngemäss Anwendung.

² Sämtliche Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz sind unter www.prison.ch einsehbar

Aussenkontakte (Art. 90 Abs. 4 StGB)

Die Eingewiesenen haben das Recht, Besuche zu empfangen und nach aussen Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung Einschränkungen gebieten. Der Kontakt kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Einrichtung beschränkt oder untersagt werden.

Arbeits- und Wohnexternat (Art. 90 Abs. 2bis StGB)

Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person in der Regel ausserhalb der Einrichtung und verbringt nur die Ruhe- und Freizeit in der Institution. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Einrichtung oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Einrichtung.

Bewährt sich die eingewiesene Person im Arbeitsexternat, so kann unter bestimmten Voraussetzungen vor der Gewährung der bedingten Entlassung noch die Vollzugsstufe des Wohn- und Arbeitsexternats in Frage kommen. Dabei wohnt und arbeitet die eingewiesene Person in der Regel ausserhalb der Einrichtung, untersteht aber weiterhin der Vollzugseinrichtung.

Eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB kann in der Form des Arbeits- und Wohnexternats vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Die Vollzugsstufen des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats müssen von der Vollzugsbehörde bewilligt werden.

Für weitergehende Informationen betreffend Gewährung des Arbeits- und Wohnexternats wird auf die Externatsrichtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (10.0) verwiesen.

Dauer der Massnahme (Art. 59 Abs. 4 StGB)

Die Massnahme wird vom Gericht für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Sind die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen oder Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre verlängern.

Jährliche Prüfung der Massnahme (Art. 62d Abs. 1 StGB)

Einmal jährlich wird die Massnahme von der Vollzugsbehörde überprüft. Dazu fordert die Vollzugsbehörde einen Verlaufsbericht bei der mit dem Vollzug beauftragten Einrichtung ein. Sind die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung noch nicht gegeben, wird dem Insassen vor dem Negativ-Entscheid das rechtliche Gehör gewährt. Dabei wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zur Fortführung der Massnahme sowie auch zum Verlaufsbericht der Anstalt zu äussern.

Bei der Prüfung einer Entlassung steht in erster Linie die Frage der Legalprognose im Vordergrund. Dabei ist in der Praxis neben der Beurteilung des aktuellen psychischen Gesundheitszustands auch die Frage von Bedeutung, wie sich die Situation nach einer Entlassung präsentieren wird. Gesichtspunkte wie geregelte Wohnverhältnisse, geregelte Tagesstruktur, Nachbetreuung etc. haben in der Regel einen grossen Stellenwert. Das Verhalten in der Einrichtung bzw. während des stationären Massnahmenvollzugs ist insofern zu würdigen, als daraus mit Blick auf Verhinderung von Rückfällen Rückschlüsse auf das Verhalten in Freiheit gezogen werden können.

Versetzung, Abbruch und Aufhebung der Massnahme (Art. 62c StGB)

Die Massnahme wird aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint, die Höchstdauer erreicht wurde und die Voraussetzung für die bedingte Entlassung nicht eingetreten sind oder eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Erweist sich, dass sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der Einrichtung nicht eignet oder verursacht ihr Verhalten derartige Schwierigkeiten, dass sie nicht mehr tragbar ist, beantragt die Einrichtung der Vollzugsbehörde unter Bekanntgabe der Gründe die Versetzung. Die Vollzugsbehörde kann den Insassen dann in einer anderen Institution platzieren oder die Massnahme ganz abbrechen.

Bedingte Entlassung (Art. 62 StGB)

Die eingewiesene Person wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald ihr Zustand es rechtfertigt, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren. Die Probezeit beträgt ein bis fünf Jahre und die bedingt entlassene Person kann verpflichtet werden, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen. Die Vollzugsbehörde kann für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der ambulanten Behandlung, der Bewährungshilfe oder der Weisungen notwendig, um der Gefahr weiterer mit dem Zustand der bedingt entlassenen Person in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Probezeit jeweils um ein bis fünf Jahre verlängern.

Melde- und Berichtswesen

Die schriftliche Berichterstattung ermöglicht eine umfassende Einschätzung des Massnahmeverlaufs und der Entwicklung der eingewiesenen Person. Sie äussert sich so weit wie möglich über Hinweise zur Rückfallgefahr und ob die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahme noch gegeben ist.

Die Berichterstattung erfolgt mit Blick auf die jährliche Prüfungspflicht der Vollzugsbehörde mindestens einmal pro Jahr. Die Einrichtung wird seitens der Vollzugsbehörde rechtzeitig auf den Prüfungstermin aufmerksam gemacht. Weitere Berichte, beispielsweise im Hinblick auf wesentliche Vollzugsöffnungen, werden von der Vollzugsbehörde nach Absprache mit der Einrichtung angefordert.

Die Einrichtung stellt der Vollzugsbehörde darüber hinaus in jedem Fall bei besonderen Ereignissen wie einem Behandlungsabbruch, einer Flucht oder sonstigen vollzugsrelevanten Unregelmässigkeiten einen schriftlichen Verlaufsbericht zu. Die Vollzugsbehörde ist bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei ausserordentlichen Vorfällen kann zudem die Polizei von der Institution beigezogen werden